

Bedingungen zum Transportauftrag (AGB) der Eurotransline GmbH, auch abrufbar unter www.eurotransline.at für die Abwicklung von Transport-, Speditions- und Logistikleistungen im Auftrag der Eurotransline GmbH:

1. Sämtliche **Aufträge der Eurotransline GmbH** (im Folgenden kurz „ETL“ genannt) an Frachtführer, Speditionen und Logistikunternehmen (im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt) zur Abwicklung von Transport-, Speditions- und Logistikleistungen kommen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen (AGB) zu Stande. Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer für die ETL erbringt, sohin auch für transporttypische Nebenleistungen (Palettentausch, Zwischenlagerungen, Lagerungen, etc.).

2. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers, die von ETL nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3. Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie z.B. das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Für innerstaatliche Transporte in Länder, in denen die Geltung der CMR nicht gesetzlich angeordnet ist, wird die Geltung der CMR ausdrücklich vereinbart.

4. Es wird vereinbart, dass sich der Auftragnehmer nicht auf die Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) berufen kann.

5. ETL ist berechtigt eine Aufrechnung mit fälligen Gegenansprüchen, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, vorzunehmen, auch wenn diesen Gegenansprüchen ein Einwand des Auftragnehmers entgegensteht. Die Geltung des § 32 AÖSp oder sonstiger Aufrechnungsverbote wird sohin ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Die Geltendmachung von Standgeld ist bei einer Wartezeit/Verzögerung bzw. Stehzeit bis zu 24 Stunden ausgeschlossen. Weiters ist die Geltendmachung eines Aufwandsersatzes bzw. eines Schadenersatzanspruches oder sonstiger Kosten bei einer Stornierung des Auftrages seitens ETL innerhalb von 24 Stunden ausgeschlossen. Nach Ablauf von 24 Stunden gebührt ein Standgeld von € 150,- pro Tag, sofern ETL die Wartezeit/Verzögerung bzw. Stehzeit nachweislich verschuldet hat; hierfür ist der Auftragnehmer beweispflichtig.

7. Um- bzw. Zuladungen sind – ohne ausdrückliche (schriftliche) Zustimmung des zuständigen Disponenten von ETL – absolut unzulässig.

8. Frachtrechnungen werden von ETL nur mit den Bezug habenden Original-Frachtbriefen, Lieferscheinen und sonstigen Frachtdokumenten – die mit den erforderlichen Stempeln und Unterschriften versehen sind – anerkannt. Auf der Frachtrechnung müssen die von ETL genannten Transportdispositionen angegeben werden (Registriernummern, Positionsnummern), widrigenfalls werden die Frachtrechnungen nicht anerkannt, unbearbeitet retourniert und als nicht fällig betrachtet. Die Fälligkeit der jeweiligen Rechnung steht unter der Bedingung/dem Vorbehalt, dass die voranstehenden Abrechnungsbedingungen vollständig erfüllt sind. Bei fehlenden Unterlagen bzw. Dokumenten (z.B. fehlen eines Lieferscheins) wird darüber hinaus eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 15,- pro Transportauftrag verrechnet.

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen sofortigen Palettentausch bzw. Tausch von Leergebinden sowohl beim Absender als auch beim Empfänger nachweislich vorzunehmen. Das Risiko

des Palettentausches trägt der Auftragnehmer und dies ist bereits im Frachtpreis inkludiert. Nicht nachweislich getauschte Paletten sind innerhalb von 14 Tagen frachtfrei zurückzustellen. Widrigenfalls stellt ETL für jede nicht nachweislich getauschte Palette € 15,- in Rechnung. Weiters ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden einzelnen Transport nachvollziehbare Aufzeichnungen über den Palettentausch zu führen. Diese Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen sind unverzüglich nach dem Transport, spätestens zusammen mit der Frachtrechnung ETL zu übermitteln. Bei fehlenden Unterlagen bzw. Palettenaufzeichnungen wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von € 15,- pro Transportauftrag verrechnet.

10. Die Frachtrechnungen sind an den Sitz von ETL zu übermitteln. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass für die übermittelten Frachtrechnungen ein Zahlungsziel von 4 Wochen ab Rechnungserhalt vereinbart wird. Für abweichende Zahlungsfristen wird eine schriftliche Sondervereinbarung geschlossen.

11. Bei unvorhergesehenen Transportverzögerungen, Ablieferungshindernissen bzw. Transportschäden oder Transportwarenerlusten ist der Auftragnehmer unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen.

Der Auftragnehmer hat – bei sonstigen Schadenersatzansprüchen – Weisungen von ETL einzuholen. Weiters ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Informationen, die zur weiteren Schadensbearbeitung von ETL bzw. dessen Versicherer benötigt werden könnten, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

12. Der Transportauftrag ist im Selbsteintritt durchzuführen. Eine Weitergabe des Transportauftrages an Dritte ist nur unter ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Disponenten von ETL zulässig.

13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich – vor Übernahme eines Transportes – die Versicherungspolizze als Bestätigung über eine ausreichende und in Österreich branchenübliche Versicherung (CMR-Versicherung bzw. Verkehrshaftungsversicherung) ETL vorzulegen. Diese Versicherung muss auch eine Haftung nach Art 29 CMR (grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz) abdecken. Für den Fall, dass eine derartige Versicherungsbestätigung nicht vorgelegt wird und ETL eine Versicherung vorsorglich eindecken müsste, wird die Fracht um 3% gekürzt.

14. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand „des Lohnfuhrvertrages“; sollte das gegenständliche Vertragsverhältnis tatsächlich als Lohnfuhrvertrag eingestuft werden, erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dieses Vertragsverhältnis den haftungsrechtlichen Bestimmungen des Frachtrechts (CMR) zu unterstellen.

15. Kundenschutz gilt als vereinbart; bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit Kunden von ETL und sämtlichen Unternehmen, die in irgendeiner Weise am Transportauftrag beteiligt sind, verfallen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegenüber ETL. Darüber hinaus wird für die Verletzung dieser Wettbewerbs- bzw. Kundenschutzklausel eine Konventionalstrafe in Höhe von € 4.000,-, unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe, vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch wird davon nicht berührt. Das Mäßigungsrecht hinsichtlich der Konventionalstrafe wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Die im Anbot bzw. Auftrag von ETL genannten Preise gelten als Fixpreise. Zuschläge werden nicht anerkannt.

17. Im Falle einer Stornierung oder Nichtübernahme des Transportgutes bzw. des Transportauftrages durch den Auftragnehmer ist dieser zur unverzüglichen Gestellung eines Ersatzfahrzeuges verpflichtet. Ein etwaiger Mehraufwand, der bei ETL durch die Stornierung oder dem Rücktritt entsteht, ist vom Auftragnehmer zu ersetzen. Der Auftragnehmer kann mit keiner Forderung gegenüber Forderungen bzw. Ansprüchen von ETL aufrechnen. Die Entladung der Ware darf nur an der im Frachtbrief angegebenen Empfänger-Adresse oder Anlieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch ETL vorgenommen werden. Wenn die Angaben im Frachtbrief von Transportauftrag abweichen, muss dies vor Ausführung mit ETL abgestimmt werden.

18. Der Auftragnehmer hat bei Übernahme der Ware die Stückzahl, die Beschaffenheit und das Gewicht der Transportgüter zu überprüfen. Vor allem bei Schüttguttransporten muss ausnahmslos eine exakte Gewichtskontrolle durch Verwiegung des leeren und vollen LKW vorgenommen werden. Bei einer Gewichtsabweichung nach Entladung von über 0,4% erfolgt eine entsprechende Gegenforderung bzw. Frachtkürzung im Ausmaß des Wertes der „vom Schwund betroffenen Ware“. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer entsprechende Vorbehalte auf dem Frachtbrief zu vermerken und diese vom Absender unterfertigen zu lassen.

19. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen und zu überwachen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Anhänger, Sattelaufleger, Silo- und Tankfahrzeuge, Walkingfloors, Wechselbrücken/Container, Kräne, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment verwendet werden. Das Fahrzeug muss absolut sauber sein und es muss der Auftragnehmer vor Übernahme des Transportes über ein Reinigungszertifikat verfügen.

20. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beladene Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten bei jedem (auch kurzfristigem) Abstellen ordnungsgemäß versperrt sind. Die zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten müssen weiters mit 2 - dem Stand der Technik entsprechenden und funktionierenden - Diebstahlsicherungen ausgerüstet sein, die bei jedem, wenn auch nur kurzfristigem, Abstellen aktiviert sein müssen.

21. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Transportfahrzeuge (Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten, Container etc.) während des Abstellens immer ordnungsgemäß bewacht und zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen nur auf einem beleuchteten Parkplatz oder einem gesicherten (umzäunten und ausreichend bewachten) Betriebsgelände abgestellt werden.

22. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer (sofern ausdrücklich gestattet), nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der vorhergehenden Bestimmungen zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers davon zu überzeugen, dass diese Sicherheitsmaßnahmen auch tatsächlich befolgt werden. Der Auftragnehmer hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten LKW-Fahrer über sämtliche ausländerbeschäftigungs- bzw. entsendungsrechtlichen Bewilligungen verfügen.

23. Der Auftragnehmer ist verpflichtet jeden Schadensfall unverzüglich ETL und der Verkehrshaftungsversicherung des Auftragnehmers zu melden. Bei Schäden, die den Betrag von € 2.000,- überschreiten könnten, muss der Auftragnehmer unverzüglich einen Sachverständigen bzw. Havariekommissar mit der Begutachtung des Schadens beauftragen.

24. Bei der Durchführung von Schüttguttransporten hat der Auftragnehmer den Zustand des Gutes regelmäßig zu überprüfen und für eine schnellstmögliche Zustellung zu sorgen. Schüttguttransporte dürfen nur mit einer technisch einwandfreien, regelmäßig gewarteten und nachweislich gereinigten Fahrzeugeinheit (Reinigungszertifikat) durchgeführt werden.

25. Vor Übernahme der Ware hat der Auftragnehmer zu überprüfen, ob die zu übernehmende Ware transportfähig (vorgekühlt, trocken, etc) ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Temperaturprotokolle, Reinigungszertifikate über einen Zeitraum von 3 Jahren ab Ablieferung des Gutes aufzubewahren und gegebenenfalls an ETL auszuhändigen.

26. Be- und Entladungen dürfen ausnahmslos nur unter Aufsicht des Personals des Absenders/Empfängers stattfinden. Dies gilt vor allem bei unbemannten/automatisierten Warenannahmestationen.

27. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung sowie sämtlichen anderen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für die Gemeinde A-8430 Leibnitz vereinbart.

28. Der Auftragnehmer nimmt hiermit die AGB an.